

In der Senatssitzung am 12. Oktober 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Bremen, 07.10.2021

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.10.2021

„Corona-bedingte Mehrbedarfe 2021 der überörtlichen Träger der SGB VIII, IX und XII im Land Bremen – Bremen-Fonds“

A. Problem

Die seit März 2020 bestehende Pandemielage in Deutschland stellt alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft vor hohe Herausforderungen. Viele zusätzliche Belastungen müssen ausgeglichen oder gemildert werden. Neben vielen anderen Belastungen sind auch die örtlichen Träger von Leistungen der SGB VIII, IX und XII betroffen. Hier bestehen zusätzliche Belastungen für die Menschen, die Leistungen nach diesen Gesetzen empfangen. Nach den §§ 89 ff SGB VIII sowie nach § 2 Abs. 1 und Absatz 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX und nach § 7 Abs. 1, 1a und 3a des Bremischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII ist das Land Bremen als überörtlicher Träger verpflichtet, die daraus resultierenden Haushaltsbelastungen bis zu 100% den Kommunen zu erstatten. Im Haushaltsjahr 2021 stehen keine ausreichenden Budgets mehr zur Verfügung, um diese zusätzlichen Belastungen zu tragen.

Die zusätzlichen und in 2021 einmaligen Belastungen, die tatsächlich auf Basis vorhandener Daten ermittelbar bzw. schätzbar sind, stellen sich wie folgt dar:

Teilbereich Jugend

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII hat die Corona-Pandemie vereinzelt zu Mehrausgaben geführt. Dies gilt insbesondere für die Versorgung von in Bremen ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA). Denn die gesetzlich vorgesehene Umverteilung erfolgt während der Corona-Pandemie seit dem 01.04.2020 nur mit Einverständnis des umA. Im Ergebnis verteilte Bremen Corona-bedingt die Jugendlichen aktuell nicht in dem Maße, wie es anhand der Zugänge im Bundesgebiet und der quotalen Regelung eigentlich vorgesehen ist. Das Kinder- und Jugendhilferecht sieht nach § 89 d SGB VIII eine Erstattung des Landes der Aufwendungen des örtlichen Jugendhilfeträgers der Leistungen an unbegleitete minderjährige Ausländer vor. Die Corona-bedingten Mehrausgaben belasten wegen der Erstattungsregelung nach § 89d SGB VIII letztlich den Landeshaushalt.

Davon ausgehend, dass in 2021 rund 39 UMA nicht umverteilt wurden, belaufen sich bezifferbare haushaltmäßige Belastungen für das Jahr 2021 auf 1.638.253,19 Mio. Euro (modellgerechnete Annahmen auf Basis vorhandenen Daten: 39 Personen * 46.673,88 Euro Jahreskosten, dv. 90% als angenommene erstattungsfähige Ausgaben).

Die Ausgaben fallen vollständig in der Produktgruppe 41.20.01 an. Die Ausgaben – soweit erstattungsfähig – sind zu 100% zu erstatten.

Teilbereich Soziales

Die Stadtgemeinde Bremen und dort die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist Träger der Eingliederungshilfe gemäß dem neunten Sozialgesetzbuch. Zur Eingliederungshilfe zählen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, zum

Beispiel in einer Werkstatt für behinderte Menschen, oder das Wohnen mit Unterstützung in eigenem Wohnraum oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform. Während der Pandemie sind die Werkstätten und Tagesförderstätten zeitweise geschlossen worden. Das hat zu Belastungen und Mehraufwand in Familien, aber auch in den verschiedenen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen geführt. Die Menschen haben sich auch tagsüber in ihrem Wohnumfeld aufgehalten, was einen zusätzlichen Betreuungsaufwand bedeutet. In Einrichtungen ist dafür zusätzliches Personal notwendig. In Besonderen Wohnformen, in denen Pflege erbracht wird, ist zu dem ein größerer Aufwand durch Hygiene- und Quarantäne-Maßnahmen notwendig. Daher gab und gibt es zusätzliche Aufwendungen für Personal und in den vertraglich vereinbarten Entgelten sind 2021 Beträge enthalten, die diese Belastung ausgleichen. Die Personalausgaben als Bestandteil der entgeltfinanzierten Leistungen sind bis zum 30.09.21 vereinbart. Die folgende Übersicht stellt die bezifferbaren Mehrausgaben dar:

Mehrausgaben Corona-Pandemie Eingliederungshilfe 2021			
Bremen	Produktgruppe	Mehrausgabe	Landesanteil (85%)
geistig	41.02.01	1.315.681,41 €	1.118.329,20 €
psychisch	41.07.02	159.725,00 €	135.766,25 €
Bremerhaven			
geistig		190.081,61 €	161.569,37 €
psychisch		13.586,54 €	11.548,56 €
	Summe	1.679.074,56€	1.427.213,38 €

Dabei sind die Ausgaben für Personal in der Kommune Bremen je Einrichtung beantragt und bezifferbar. Die Auswirkung der Entgeltbestandteile ist anhand der durchschnittlichen Anzahl an Leistungsbeziehenden berechnet.

Für die Leistungen nach dem 7., 8. und 9. Kapitel SGB XII wurden die entsprechenden Produktgruppen geprüft, es konnten jedoch keine konkreten Corona-bedingten Mehrausgaben im Sinne von tatsächlich belastbar bezifferbar identifiziert werden.

Bei den Hilfen zur Gesundheit (HzG) nach dem 5. Kapitel SGB XII kann aus den derzeit vorliegenden Daten kein Rückschluss auf Corona-bedingte Mehrkosten geschlossen werden. Der Grund ist, dass noch keine ausreichend detaillierten Daten vorliegen. Die AOK hat mitgeteilt, im vierten Quartal 2021 eine erste Bilanz zu übermitteln, welche Corona-bedingten Ausgaben im Bereich der HzG im Jahr 2020 in den jeweiligen Abrechnungs-Ziffern entstanden sind. Erst wenn diese Daten vorliegen, könnten corona-bedingte Mehrbelastungen für 2021 in der HzG geschätzt werden. Zurzeit ist dieses jedoch nicht möglich.

Im Haushaltsjahr 2020 ist es gelungen, die entsprechenden Ausgaben der überörtlichen Träger innerhalb des Gesamtbudgets der Sozialleistungen unter Verwendung bestehender Rücklagen zu finanzieren. Im Haushaltsjahr 2021 stehen keine ausreichenden Budgets zur Verfügung, um diese zusätzlichen corona-bedingten Belastungen zu tragen, da die bestehenden Sozialleistungs-Budgets des Landes inkl. der Rücklage nach den aktuellen Controlling-Prognosen (siehe auch Controllingbericht 01.-06.2021, Senatsbefassung am 14.09.2021) zum Jahresende überzeichnet sind.

B. Lösung

Zur Abdeckung von tatsächlich corona-bedingten Mehrbedarfen hat der Senat mit Beschluss vom 28.04.2020 den Bremen-Fonds geschaffen. Dieser kann Auswirkungen, die durch die Pandemie-Notlagen entstanden, haushaltsmäßig abdecken, sowie sie nicht anderweitig abdeckbar sind. Für die Abdeckung der unten A. genannten corona-bedingten Ausgaben, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unabweisbar sind, soll daher der Bremen-Fonds in

Anspruch genommen werden. Andere Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung. Ein entsprechender Antrag über 3,065 Mio. Euro ist daher zu stellen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die corona-bedingten Mehrbedarfe für den überörtlichen Träger werden wie folgt festgestellt:

Gemäß den Darstellungen unter A. belaufen sich die zusätzlichen Bedarfe im Haushalt 2021 auf 3.065.466,57 Euro.

Bei den Bedarfen handelt es sich lediglich um die Bedarfe, die tatsächlich ermittelbar bzw. schätzbar sind.

Da die Bedarfe nicht im Rahmen der Sozialleistungsbudgets 2021 abgedeckt werden können, soll die Finanzierung i.H.v. 3,065 Mio. € aus dem Bremen-Fonds (Land) erfolgen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt über neu einzurichtende zweckgebundene Haushaltsstellen im Produktplan 95, Bremen-Fonds (Land). Dadurch wird der gebotenen Nachweisung der corona-bedingten Mehrbelastungen im Bremen-Fonds Rechnung getragen.

Es bestehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die gesetzlichen Erstattungspflichten des überörtlichen Trägers Land Bremen für die SGB VIII, IX und XII sind geschlechterunabhängig.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist bei der Erstellung der Vorlage beteiligt worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Abdeckung der corona-bedingten Mehrausgaben der überörtlichen Träger der SGB VIII, IX und XII im Land Bremen i.H.v. 3,065 Mio. € in 2021 aus dem Bremen-Fonds (Land) zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, über den Senator für Finanzen, die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses herbeizuführen.

Anlage: Antrag Bremen-Fonds

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
Offen	Noch eintragen	Corona-bedingte Mehrbedarfe 2021 der überörtlichen Träger der SGB VIII, IX und XII im Land Bremen – Bremen-Fonds

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Im Zuge der Corona-Pandemie entstehen zusätzliche/neue/einmalige Bedarfe 2021, die der überörtliche Träger, das Land Bremen, gem. den BremAG SGB IX und XII sowie dem SGB VIII den Kommunen zu erstatten hat. Diese Bedarfe sollen aus dem Bremen Fonds abgedeckt werden, da sie zusätzlich sind. 2020 konnten Lasten dieser Art noch aus dem Bestandsbudget abgedeckt werden. Dieses ist 2021 nicht mehr möglich.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 01.01.2021 (Die gesetzlichen Erstattungspflichten wirken unmittelbar das gesamte Jahr über.)	voraussichtliches Ende: 31.12.2021 (Die Spitzabrechnung der überörtlichen Träger erfolgen erst in den Monaten 12 und 13 des Haushaltsjahres.)
---	--

Zuordnung zu (Auswahl):
Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:
Entfällt.

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: Das Land als überörtlicher Träger für Leistungen nach den SGB VII, IX und XII in seinen Kommunen Bremen und Bremerhaven.	Mittelbar fließen die Ausgaben den Bezieher:innen von Leistungen zu.

Maßnahmenziel: Abdeckung von speziellen corona-bedingten Mehrbelastungen im Landeshaushalt im Zuge der gesetzlichen Erstattungspflichten des überörtlichen Trägers nach den SGB VIII, IX und XII.			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Überprüfung der Bedarfsdeckung (Mio. Euro, Prüfung erst nach Jahresabschluss möglich)	Mio. €		3,065

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

Die seit März 2020 bestehende Pandemielage in Deutschland stellt alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft vor hohe Herausforderungen. Viele zusätzliche Belastungen müssen ausgeglichen werden oder gemildert werden. Neben vielen anderen Belastungen sind auch die örtlichen Träger von Leistungen der SGB VIII, IX und XII betroffen. Hier bestehen zusätzliche Belastungen für die Menschen, die Leistungen nach diesen Gesetzen empfangen. Nach den §§ 89 ff SGB VIII sowie nach § 2 Abs. 1 und Absatz 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX und nach § 7 Abs. 1, 1a und 3a des Bremischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII ist das Land Bremen als überörtlicher Träger verpflichtet, die daraus resultierenden Haushaltsbelastungen bis zu 100% den Kommunen zu erstatten. Durch die Corona-Pandemie entstehen zusätzliche Belastungen.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Die in den Kommunen zu leistenden Ausgaben, die letztlich den Landeshaushalt belasten entstehen durch die Corona-Pandemie.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?

Die gesetzlichen Regelungen zur Lastenteilung der überörtlichen und örtlichen Träger sind in den Ländern unterschiedlich geregelt.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Der unmittelbare zusätzliche Finanzbedarf des Landes bezogen auf die genannten Bedarfe wird abgedeckt.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Im Haushalt des PPL 41, Jugend und Soziales, stehen keine weiteren/anderen Deckungsmittel zur Verfügung. Andere öffentl. Finanzierung sind nicht bekannt.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Nicht betroffen.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die gesetzlichen Erstattungspflichten des überörtlichen Trägers Land Bremen für die SGB VIII, IX und XII sind geschlechterunabhängig.

7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Entfällt.

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Direkte Folgekosten bestehen nicht.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		3.065	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat: 11 b) Gesondertes Projekt: Nein
Ansprechperson: [REDACTED]

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein